

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 45

Dienstag, den 4. Juni

1850

Verträglichkeit ist eine schöne Sache,  
Allein der Nahrungsneid, ein nimmerfatter Drache.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Reg. Bl. S. 237.) der Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der Steuern bis zum letzten Juni 1850. verlängert worden ist, werden die GemeindeBehörden aufgefordert, auf den vollständigen Einzug der auf 1849 — 1850. verfallene Steuern hinzuwirken, und für die alsbaldige Einlieferung der eingehenden Steuergelder an die OberAmts-pflege Sorge zu tragen

Den 31. Mai 1850.

K Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. Korb. (Anordnung einer Vermögens-Verwaltung.)

Dem 74jährigen Weingärtner Christoph Schwarz Michaels Sohn von Korb ist wegen bei ihm eingetretener Abnahme seiner geistigen Kräfte durch Beschluß seines Gemeinderaths die Selbstverwaltung seines Vermögens entzogen und in der Periode des Gemeinderaths Künzler daselbst ein VermögensVerwalter bestellt worden, was nachdem dieser Beschluß nach Ansicht des §. 191 Pct. 2. des vierten Organisations Edict vom 31. Dec. 1818. die Oberamtsgerichtliche Genehmigung erhalten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 29. Mai 1850.

K. OberamtsGericht.

Bellnagel.

Waiblingen. ((Nug-Holz Verkauf.)  
Nächsten Donnerstag den 6. d. M. Morgens 9 Uhr werden im Stadtwald

12 Klafter meist 5' Küferholz und  
28 eichene Blöcke

gegen baare Bezahlung verkauft. Man versammelt sich bei der Kreuz-Eiche.

Gemeinderath.

Waiblingen. (Holz-Verkauf.)  
Nächsten Donnerstag den 6. d. M. Morgens 11 Uhr werden im Stadtwald

52 Klafter Blockholz,  
6 Klafter Scheiterholz,

3 Klafter buchenes Holz und  
2300 Weilen

gegen baare Bezahlung verkauft.

Man versammelt sich bei der Kreuz-Eiche.  
Gemeinderath.

Waiblingen. (Holzbeifuhr Afford.)

Die Beifuhr von 13 Klafter Besoldungs-Holz aus dem Stadtwald wird Morgen Abend 8 Uhr auf dem Rathhause veraffordirt,

Den 3. Mai 1850.

Gemeinderath.

Buch. Ueber die Anfertigung einer Parthie Subsellien in die hiesige Schule wird am Freitag den 14. Juni Mittags 1 Uhr in der Schule dahier eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden. Lustbezeugende Schreinermeister werden dazu eingeladen.

Den 1. Juni 1850.

Der Stiftungs Rath.

Waiblingen. 1 Wagen samt Zügelhör alles im besten Zustande, hat noch zu verkaufen  
Matthens Bek.

Winnenden.

(Aufforderung.)

Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Mann auf irgend eine Art einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, mir binnen 30 Tagen Anzeige hievon zu geben, da ich nach Verfluß dieser Zeit Verbindlichkeiten desselben, die mir

nicht angezeigt wurden, nicht mehr anerkenne; zugleich ersuche ich meine saumfertigen Schuldner mir mein Guthaben bei Vermeidung der Klage zu bezahlen.

Den 27. Mai 1850.

Tuchmacher Oberzunftmeister  
und resig. Stadtrath Mildenerger Wittwe.

Waiblingen. (Feuerlösch-Ordnung.)  
(Fortsetzung.)

§. 12. Bei einem Brand in der Stadt hat jeder Hausbesitzer in der ganzen Stadt ein brennendes Licht in einer Laterne an seinem Haus aufzuhängen bei 1 fl. Strafe, auch haben die Hausbesitzer an den beiden Hauptstraßen bei auswärtigen Bränden die Straßen zu beleuchten. Bei hiesigen und auswärtigen Bränden ist eine Pechpfanne bei der Wachtube von dem daselbst wohnenden Rathsdienner aufzustellen und anzuzünden und seine Familie hat sie zu beaufsichtigen.

Bei der Oberamtei hat  
Tuchmacher Wiedmaier,

Bei dem Spritzenhaus hat  
Saisensieder Billinger und  
Jacob Pfander,

Bei dem Feuerwagen  
Johannes Neg, Laternen zu bringen und  
wo es nöthig ist zu beleuchten.

Diesen Personen wird Entschädigung für Lichter auf Verlangen gegeben.

§. 13. Bei einem hiesigen Brand darf sich Niemand zur Flucht von Mobilien aufdringen, es sind vielmehr alle unbefannte und verdächtige Leute, welche sich damit abgeben, zu arretilren, und zur Untersuchung zu ziehen. Zu Unterstützung der Eigenthümer und zur Bewachung der Rettungsplätze ist eine Rettungsmannschaft aufgestellt, welche ein rothes Band um den linken Arm trägt, sie versammelt sich auf dem Brandplatz und gehorcht ganz den Befehlen der Obleute.

Die Obleute verständigen sich über die Rettungsplätze. Vorläufig sind als solche bezeichnet:

- Die beiden Kirchen;
- der alte Kirchhof;
- das Rathhaus und das Kornhaus;
- der Verwaltungshof;
- die Kelter;
- der Schaafstall;
- der Stadtgarten am Weinsteinerweg.

Im Nothfall können auch geschickt gelegene Scheuern dazu gewählt werden.

Der Obmann der ersten Nothe geht mit der nöthigen Mannschaft zum königl. Oberamt, K. Oberamtsgericht, K. Kameralamt, und zu dem Rathschreiber der sich bei jedem Brand in der Stadt aufs Rathhaus zu begeben hat und em-

pfängt die Weisungen wegen Fluchtung der öffentlichen Papiere. Diejenigen Rettungsmänner, welche die Registratur des K. Decanatsamts und Diaconatsamts zu flüchten haben und zum voraus wissen, wo dieselben stehen, begeben sich dorthin. Die Rettungsmannschaft, welche den bedrängten Einwohnern beisprengt, trägt theils die zu rettende Mobiltien selbst fort, theils läßt sie sich solche auf Wagen laden und begleitet diese auf die Rettungsplätze und bewacht sie dort, theils überwacht sie die Thätigkeit der flüchtenden Einwohner selbst und verhindert Diebstähle und Unterschlagungen.

Die Rettungsmannschaft ist:

Erste Nothe.

1. Abtheilung:

- 1 Jacob Pfeiderer, Nothgerber,  
Dieser für das Decanathaus.
  - 2 Johannes Reinhardt, Bäcker,
  - 3 Christian Brith, Seiler,
  - 4 Christian Späich, Schlosser,
  - 5 Carl Grimm, Messerschmid,
  - 6 Johannes Kauffmann, Saisensieder,
  - 7 Carl Späich, Dreher,
  - 8 Schneider, Bäcker,
  - 9 Andreas Jacob Häußler, Schneider,
  - 10 Pampert, Schneider,
  - 11 Nörrlinger, Nagelschmid,
  - 12 Christian Sprösser, Kaufmann,
  - 13 Christian Pfander, Schuhmacher,
  - 14 Hartner, Tuchmacher,  
Dieser für das Decanathaus.
  - 15 Christian Kauffmann, Bäcker,  
Dieser für das Decanathaus.
- Obmann: Gottlob Pfander, Saisensieder

2 Abtheilung.

- 1 Wilhelm Friedrich Pfander, Bäcker,
  - 2 Jacob Pfander, Bäcker, der obere,  
Dieser für das Helferrathaus.
  - 3 Jg. Lorenz Desterle, Weber,
  - 4 Georg Hegel, Sedler,
  - 5 Sturz, Nothgerber,
  - 6 Carl Eisele, Bortenmacher,
  - 7 Pfeiderer, Schreiner,
  - 8 Friedrich Böhringer, Dreher,
  - 9 Johannes Kämme, Tuchmacher,
  - 10 Jacob Gottlob Pfander,
  - 11 Gottlob Peter Kauffmann, Kaufmann,
  - 12 Friedrich Seeger, Buchbinder,
  - 13 Gottlieb Kühnle, Glaschner,
  - 14 Christian Pflüger, Rüfer,
  - 15 Jg. Jacob Friedrich Buz,
- Obmann: Christian Dypenländer, Opticus.  
OberDirector:

Gemeinderath Gottlob Kauffmann.

## Zweite Rotte.

### 1. Abtheilung.

- 1 Paier, Kaufmann,
  - 2 Andreas Ruppinger, Schuhmacher,
  - 3 Adam Kischer, Schneider,
  - 4 Gottlob Bauder, Rothgerber,
  - 5 Albrecht Häfner, Färber,
  - 6 Johannes Spöck, Schreiner,
  - 7 Amandus Ferdinand Beuttler, Sattler,  
Dieser für das Hefserathaus.
  - 8 Christian Jaus, Müller,
  - 9 Rinker, Tuchmacher,
  - 10 Gottlob Pfeiderer, Metzger,
  - 11 Friedrich Kayser, Buchbinder,  
Dieser für das Hefserathaus.
  - 12 Unger, Metzger,
  - 13 Maier, Metzger,
  - 14 Heinrich Breyer, Schreiner,
  - 15 Gottlieb Heinrich Herb, Schneider.
- Obmann: Gottlob Pfeiderer, Rothgerber,

### 2. Abtheilung:

- 1 Pfeiderer, Tuchmacher,
  - 2 Bloß, Flaschner,
  - 3 Gottlob Willinger, Buchbinder,
  - 4 Publ, Metzger,
  - 5 Höfner, Metzger,
  - 6 Fr. Wilhelm Kinsler, Sackler,
  - 7 Conrad Durian, Schneider,
  - 8 Christian Eisele, Nagelschmid,
  - 9 Steinle, Wundarzt.
  - 10 Christoph Sauer, Bortenmacher,
  - 11 Carl Schwald, Sattler,
  - 12 C. August Schallenmüller, Wundarzt,
  - 13 Friedrich Maier, Siebmacher,
  - 14 Schwalb, Messerschmid,
  - 15 Bauder, Flaschner.
- Obmann: Friedrich Kretschmaier.  
OberDirector: Gottlieb Pflüger.

§. 14. Die Direction der Feuerreiter hat Stadtpfleger Fischer.

Vor dem Rathhaus haben sich bei entstehendem Feuerlärm sämtliche Metzger und andere Pferdebesitzer zu versammeln, und Befehle zu erwarten und diese pünktlich zu befolgen.

Wer einen Knecht oder Jungen schickt, ist für deren Handlungen verantwortlich.

Bei hiesigen Bränden sind in die nächst gelegenen Orte: Hegnach, Neustadt, Winnenden, Korb, Beinstein und Enderbach, Rommelsbäusen, Fellbach, Cannstatt, Schmieden und Dellingen Feuerreiter abzuschicken, ist der Brand gelöscht, so wird in dieselben Orte wieder Nachricht gegeben.

Bei einem auswärtigen Brand wird nach Umständen die Nachricht weiter verbreitet, jedoch ebenfalls sogleich ein Feuerreiter auf den Brandplatz geschickt, der auf dem Weg, den die Spritzen, der Feuerwagen und die Buttenmannschaft

einschlagen, zurückkehren, und diesen Nachricht zu geben hat, er darf aber das Umkehren derselben nur dann veranlassen, wenn er von dem die Köschanstalt leitenden Beamten Auftrag erhalten hat, muß also unter allen Umständen auf den Brandplatz und schnell möglich von da zurückkehren; ein anderer Feuerreiter geht mit dem königl. Oberamt ab, erwartet dessen Befehle. Jeder Feuerreiter hat so schnell zu reiten, daß er in einer 1/2 Stunde 1 Stunde zurücklegt.

Die Feuerreiter erhalten für das Reiten nach Cannstatt und Winnenden — 1 fl. 30 fr.

Auch erhält der Erste der am Marktbrunnen erscheint Prämium — 1 fl.

Für den der auf den Brandplatz reitet wird die Belohnung angemessen erhöht.

Bei einem hiesigen Brand erhält aber auch der zweite 45 fr., der dritte 30 fr. Prämium.

Ueberdies ist festgesetzt, daß die Pferdebesitzer welche in Stellung von Feuerreitern säumig wären, nach jedem Brand zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 15. Die Direction der Fuhrleute hat Gemeinderath Banz. Die Pferdebesitzer, welche 2 oder mehrere Pferde haben, sind verpflichtet, beim ersten Sturmstreich ihre Pferde anzugeschirren und sich mit ihnen auf die Mitte des Marktplatzes aufzustellen.

Sie werden dort bei einem auswärtigen Brand beauftragt, die Spritzen und den Feuerwagen und wenn der Brand weiter als eine Stunde entfernt ist, auch einen — schnell von ihnen herbeizuschaffenden — Wagen zum Fortführen der Buttenmänner zu bespannen und auf den Brandplatz abzuführen, dort haben alle mit den Pferden zurückzukehren, indem nur in dem Falle daß die Feuerspritze und der Feuerwagen an demselben Tage wieder nach Haus geführt werden können, je 2 Pferde dazu zurück zu behalten sind. Sie erhalten folgende Entschädigung.

a.) Wenn die Pferde bereits angespannt worden sind, die Abfuhr aus der Stadt aber nicht erfolgt per Pferd 12 fr.

b.) Wenn die Abfuhr zwar erfolgt ist, aber die Markungsgrenze nicht überschritten wird, per Pferd mindestens 24 fr.

c.) Wenn die Markung überschritten oder der Brandplatz erreicht wird, so richtet sich die Vergütung nach der Entfernung und nach der Dauer des Aufenthalts.

Außerdem werden Prämien bewilligt: dem ersten der mit 2 angeschirrten Pferden auf den Marktplatz kommt 1 fl.

dem zweiten „ 48 fr.

dem dritten „ 30 fr.

wobei sich vorbehalten wird, den Lohn nach der Entfernung im einzelnen Fall zu erhöhen.

Die Fuhrleute haben möglichst schnell und sicher zu fahren.

Bei einem hiesigen Brand werden die Fuhrleute dazu verwendet um Wasser in Fässern herbeizuführen und Mobilien und Registraturen auf ihre Wagen zu laden und auf die Rettungsplätze zu führen, auch den Brandplatz sonst zu räumen.

§. 16. Wenn es auswärts brennt, wird die Glocke auf dem Zinkenistenthurm und die auf dem Beinsteinerthor-Thurm angezogen und unter kurzen Pausen längstens eine Viertelstunde lang geläutet.

Der Bewohner des Zinkenistenthurms warte dießfalls auf einen ihm vom K. Oberamt oder dem Stadtschultheißenamt zukommenden Befehl, wogegen der Bewohner des Beinsteinerthor-Thurms die Glocke zu läuten hat, so bald er hört, daß auf dem Zinkenistenthurm Sturm geschlagen wird.

Wenn es hier brennt ist der Hochwächter sofern er wirklich Feuer sieht, berechtigt, auch ohne Befehl Sturm zu läuten, dagegen hat er gleichzeitig dem K. Oberamt und dem Stadtschultheißenamt Anzeige zu machen.

Es werden dann bei einem hiesigen Brand neben der Glocke auf dem Beinsteinerthor-Thurm auch die Glocken in beiden Kirchen durch den Mefner geläutet. Außerdem schlägt Georg Westhäuser die Trommel. Das Läuten und Trommelschlagen darf nur, wenn sich der Brand vergrößert auf Stadtschultheißenamtlichen Befehl wiederholt werden.

Wenn zur Nachtzeit ein Brand hier ausbricht hat Bäckermeister Schäfer, der in der Nähe der Wachhube wohnt, den Auftrag den Mefner schleunigst zu wecken.

Dem Mefner sind zum Läuten beigegeben:

- Christoph Herb,
- Christoph Schweizer,
- Hartmaier, Schuhmacher,
- Michael Marr,
- Christian Westhäuser,
- Scheffel, Kübler;

oder deren Angehörige; das Geläute muß zunächst in der kleinen Kirche beginnen; weßhalb in der Marggräfischen Apotheke ein Schlüssel zu dieser Kirche aufgehängt ist. Hochwächter Buck ist mit einem Sprachrohr versehen, mit dem er bei einem hiesigen Brand in alle Theile der Stadt zu rufen hat, wo es brenne.

Dieses Sprachrohr hat er zweckmäßig zu verwahren.

§. 17. Die Nachwächter haben ihren Abwechsel um 12 Uhr einzurichten, daß der zweite bereits im Dienst ist, ehe der erste den Dienst verläßt.

Im Fall eines hiesigen Brandes bei Nacht haben sie ununterbrochen und zwar alle vier ihren Dienst in der dem Brand nicht ausgefetzten Straße fort zu veriehn.

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . . .	16 fr.
8 — schwarzes Brod . . . . .	
Der Kreuzer-Beck muß wägen . . . . .	8 Loth
1 Pfund Rindfleisch . . . . .	7 fr.
1 — Kalbfleisch . . . . .	6 fr.
1 — Schweinefleisch . . . . .	7 fr.
1 — — abgezogen . . . . .	6 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 30. Mai 1850.

Fruchtgattungen	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Schefl.	10 —	9 36	9 4
Dinkel, „	4 24	4 9	3 42
Dinkel, „	—	—	—
Haber, „	4 20	4 10	4 —
Roggen, „	6 40	6 24	6 —
Gerste, „	6 —	5 36	5 20
Waizen, 1 Simri	1 8	1 2	1 —
Einkorn, „ „	—	—	—
Gemischtes, „ „	— 54	— 52	— 48
Erbfen, „ „	—	—	—
Linfen, „ „	—	—	—
Wicken, „ „	— 36	— 34	— 32
Welschkorn, „ „	— 52	— 48	— 44
dto. „ „	—	—	—
Aferbohnen, „ „	— 48	— 44	— 40

Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or . . . . .	11 fl. 6 kr.
Friedrichsd'or . . . . .	9 fl. 52 kr.
Holländische ZehnguldenStücke. 10 fl. . . . .	kr.
ZwanzigfrankenStücke . . . . .	9 fl. 38 kr.
Dukaten Württembergische . . . . .	
v. J. 1840, im festen Kurs . . . . .	5 fl. 45 kr.
b) alle übrigen Dukaten . . . . .	5 fl. 40 kr.

Stuttgart den 30. Mai 1850.

K. Staatskassen-Verwaltung.